

An die  
Präsidentin des OLG Düsseldorf  
Familiensenate des OLG Düsseldorf  
Familiensenate des OLG Köln  
Familiensenate des OLG Hamm  
Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages  
Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages



Hasenheide 70  
10967 Berlin  
Telefon: (030) 695978-6  
E-Mail: [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de)  
Internet: [www.vamv.de](http://www.vamv.de)  
[www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de)

**Bundsvorsitzende:**  
Erika Biehn

Berlin, 21. November 2017

**Offener Brief des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.  
„Korrigieren Sie die Düsseldorfer Tabelle 2018!“**

Sehr geehrte Frau Paulsen,

Sehr geehrte Frau Dr.Götz,

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Familiensenate

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Unterhaltskommission des DFGT,

die von Ihnen veröffentlichte Düsseldorfer Tabelle 2018 enthält eine Änderung der Definition der Einkommensgruppen, die zwei extrem nachteilige Wirkungen für Trennungskinder hat.

**Erstens:** Durch die Zusammenfassung der Einkommensgruppe 1 und 2 zur neuen Einkommensgruppe 1 **wurde die Anzahl der Kinder, die künftig von Mindestunterhalt leben müssen, massiv vergrößert** und umfasst nun alle Kinder, deren unterhaltspflichtiger Elternteil bis zu 1.900 Euro netto verdient (zuvor: 1.500 Euro). Der Mindestunterhalt entspricht dem bloßen Existenzminimum. Dieses wird von Kritikern – so auch von uns – bereits als nicht ausreichend für die Versorgung von Kindern angesehen.

**Zweitens:** Obwohl der Gesetzgeber den Mindestunterhalt für 2018 geringfügig erhöht hat und diese Erhöhung für alle Unterhaltssätze der Tabelle hochgerechnet wird, kommt es unterm Strich zu **Verschlechterungen für alle Kinder, deren unterhaltspflichtiger Elternteil mehr als 1.500 Euro netto verdient**: Diese Kinder gehen nicht nur bei der Erhöhung leer aus, sondern sie werden durch die Um-Definition der Einkommensgruppen pauschal um eine ganze Gruppe herabgestuft und erhalten dadurch künftig zwischen 10 und 43 Euro im Monat weniger zum Leben. Unterhaltsverpflichtete sparen so ab 2018 auf dem Rücken ihrer Kinder Geld, das diese dringend brauchen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Und das, ob-

wohl sich das Maß des Kindesunterhalts laut Gesetz nach der Lebensstellung des unterhaltspflichtigen Elternteils richten soll.

Das hat bei den Alleinerziehenden, die mit dem Kindesunterhalt ihre Kinder durchbringen müssen, einen Aufschrei des Entsetzens, des Unverständnisses und der Empörung verursacht! Wir, der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, vertreten die Interessen der hauptsächlich betreuenden Eltern und ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und wenden uns deshalb heute mit diesem Offenen Brief an Sie.

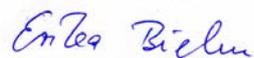
In Zeiten, in denen die Armut in den Haushalten Alleinerziehender groß ist und die Bekämpfung von Kinderarmut ganz vorn auf die politischen Agenda gehört, ist Ihre Entscheidung weder transparent noch nachvollziehbar begründet, sondern ganz entschieden ein falsches Signal. In der Rechtsprechung müsste normalerweise jeder Einzelfall einer Herabstufung begründet werden. Hier muss die Frage nach der Legitimation der Richterschaft als Urheber solcher Entscheidungen möglicherweise aufs Neue gestellt werden.

In der Praxis werden die faktischen Unterhaltskürzungen zumeist kein hinreichender Grund für eine Abänderung der Unterhaltstitel sein. Alle Kinder mit Anspruch auf Unterhalt über dem Existenz**minimum** werden gleichwohl um die aus der Erhöhung des Mindestunterhalts 2018 resultierende Erhöhung gebracht. Aber auch ihre Lebenshaltungskosten steigen! Zudem entfaltet die Tabelle Signalwirkung in Beratungen und Mediationen und ist Richtschnur und Anhaltspunkt für getrennte Eltern, die ihre Angelegenheiten ohne Gericht und Jugendamt und infolgedessen ohne Titel abwickeln.

Vom Deutschen Familiengerichtstag und den Senaten der Familiengerichte hätten wir uns eher einen Appell an die Unterhaltspflichtigen erhofft, zum Wohle ihrer Kinder ohne Verzug Unterhalt zu zahlen und dafür selbst zurückzustecken, wie dies die betreuenden Elternteile, die durch keinen Selbstbehalt und keinen Bedarfskontrollbetrag geschützt werden, zuhauftun.

**Wir fordern Sie auf, die Veränderungen der Einkommensgruppen zurückzunehmen und zu den alten Einkommensgruppen zurückzukehren!** Nur so kann die gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung des Mindestunterhalts die beabsichtigte positive Wirkung für alle Trennungskinder entfalten. Wir rufen Sie auf, im Interesse aller unterhaltsberechtigten Kinder die neue Düsseldorfer Tabelle zu korrigieren! Wir hoffen und erwarten, dass Sie dies tun, bevor die Tabelle am 01.01.2018 faktische Gesetzeskraft entwickelt und zur neuen, für Trennungskinder nachteiligen Richtlinie für das Unterhaltsrecht wird.

Mit freundliche Grüßen



Erika Biehn  
Bundesvorsitzende VAMV